



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 7. März 2023

Präsidialnummer: P221697

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt hat sich der Gleichstellung der verschiedenen Lebensformen im Steuerbereich – soweit dies ohne die heute harmonisierungsrechtlich verwehrt Individualbesteuerung möglich ist – bereits im Rahmen des im Jahr 2008 verabschiedeten „Steuerpakets“ angenommen. Mit diesem fand unter anderem ein grundlegender Systemwechsel beim Einkommenssteuertarif statt. Indem für Ehepaare grundsätzlich die gleichen Steuersätze wie für Alleinstehende und gleichzeitig fast doppelt so hohe Sozialabzüge eingeführt wurden, konnte die „Heiratsstrafe“ trotz Beibehaltung der harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen Ehegattenbesteuerung beinahe vollständig beseitigt werden.

Der gesellschaftlichen Entwicklung ist im Steuerbereich nun mit der Einführung der Individualbesteuerung umfassend Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat beurteilt die Individualbesteuerung als gutes Instrument, um den unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens gerecht zu werden und die Gleichstellung von Mann und Frau, die Teilhabe verheirateter Frauen am Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Der Regierungsrat setzt sich dementsprechend, wie bereits mit der Standesinitiative Basel-Stadt «Übergang zur Individualbesteuerung» (08.318) und der Standesinitiative Basel-Stadt «Baldige Einführung und Umsetzung der Individualbesteuerung» (21.317), mit Überzeugung für die Individualbesteuerung ein.

Von der Reform profitieren Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen:

- Die Unternehmen, durch ein höheres Fachkräftepotential;
- die gesamte Volkswirtschaft, durch eine höhere Wertschöpfung;
- Bund, Kantone und Gemeinden, durch höhere Steuereinnahmen;
- die Gleichstellung, weil sich insb. die Erwerbstätigkeit und damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen erhöht, dank besserer Erwerbsanreizen.

Der Bundesrat präsentiert mit dem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zwei Varianten der individuellen Besteuerung.

Wir sprechen uns für die Umsetzung der Individualbesteuerung in Variante 1 aus. Dies, weil Variante 1 mit Blick auf die Erwerbsanreize überlegen ist und entsprechend einen höheren volkswirtschaftlichen Nutzen entfalten dürfte. Gemäss einer Studie von Ecoplan beträgt das zusätzliche Arbeitspotenzial einem Beschäftigtenwachstum von bis zu 60'000 Vollzeitäquivalente.¹ Auch die konservativere Einschätzung in der bundesrätlichen Botschaft von 47'000 Vollzeitstellen ist ein starkes Argument. Damit sich diese Vorteile realisieren lassen, soll das System möglichst mit umfassenden Erwerbsanreizen ausgestaltet werden. So können die volkswirtschaftlichen und damit auch finanziellen Vorteile die kolportierten Nachteile (z.B. Zunahme der Veranlagungen) mehr als kompensieren.

Variante 2 will gemäss Bundesrat mit einem steuerminderndem Korrektiv (einem «Einkommensdifferenzabzug») für Einverdienerhepaare eine progressionsbedingte Überbesteuerung dieser Paare vermeiden. Der Preis dafür ist aber, dass die Erwerbsanreize verschlechtert werden. Variante 2 wird auch der Forderung nach einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung nicht gerecht, was nicht mehr zeitgemäss ist.

Um das Anliegen der Überbesteuerung anzugehen, schlagen wir eine Übergangslösung für betroffene Einverdienerhepaare vor, die zeitlich befristet sein soll.

2. Technische Anträge

2.1 Anträge betreffend Variante 1

Antrag 1: Unterhaltsbeiträge

Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

Begründung: Der Abzug für Unterhaltsbeiträge ist so auszugestalten, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder (Kinderalimente) nur dann abziehbar sind, falls der andere Elternteil nicht im gleichen Haushalt wohnt. Art. 23 lit. f DBG betreffend Besteuerung der Unterhaltsbeiträge beim empfangenden Elternteil ist entsprechend anzupassen. Konkubinatspaare hätten sonst eine steuerliche Optimierungsmöglichkeit.

¹ https://www.ecoplan.ch/download/aib_sb_de.pdf

Antrag 2: Kinderdrittbetreuungskosten

Art. 33 Abs. 3 DBG (analog Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG)

³ ... Zum Abzug der nachgewiesenen getragenen Kosten bis zum Maximalbetrag sind berechtigt sind:

- a. bis zum Maximalbetrag die steuerpflichtige Person, mit der das Kind, das unter ihrer alleinigen elterlichen Sorge steht, im gleichen Haushalt lebt;
- b. je bis zur Hälfte des Maximalbetrags die beiden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, im gleichen oder abwechslungsweise im gleichen Haushalt lebt;
- c. ~~je zur Hälfte die beiden getrenntlebenden Elternteile, mit denen das Kind, das unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht, abwechslungsweise im gleichen Haushalt lebt.~~

Begründung: Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext würden bei gemeinsamer elterlicher Sorge die gesamthaft geleisteten Kinderdrittbetreuungskosten zusammengerechnet und hälftig auf die Elternteile aufgeteilt. Für getrennte und geschiedene Elternteile hätte dies zur Folge, dass der Abzug der Kosten nicht demjenigen zusteht, der die Kosten trägt. Weiter muss eine Koordination der Einschätzung des einen Elternteils mit der Einschätzung des anderen Elternteils erfolgen, weil die Kenntnis der vom anderen Elternteil getragenen Betreuungskosten für die Einschätzung zwingend nötig ist. Der Abzug ist so auszugestalten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil die von ihm getragenen Kosten bis zum hälftigen Maximalbetrag geltend machen kann.

Antrag 3: Kinderabzug

Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 9000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person stehende minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; die Hälfte für einen Elternteil, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und ~~der Elternteil keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht hat werden;~~
- b. 9000 Franken für jedes in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person allein sorgt; tragen beide Elternteile zum Unterhalt bei, ~~so kann der Elternteil mit den höheren Beiträgen 9000 Franken abziehen und der andere Elternteil den Abzug von 6500 Franken nach Buchstabe c geltend machen, sofern er mindestens in der Höhe dieses Abzugs zum Unterhalt beiträgt~~ wird der Abzug hälftig aufgeteilt, sofern beide mindestens in der Höhe des hälftigen Abzugs an den Unterhalt beitragen;

Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 700 Franken für jedes Kind, für das die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; ~~steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht der Abzug der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann~~ wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt der Abzug für jeden Elternteil die Hälfte;

Begründung: Angleichung der Formulierungen an den geltenden Gesetzestext resp. Praxis, damit keine materielle Änderung erfolgt.

Antrag 4: Unterstützungsabzug

Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c. 6500 Franken für jede ~~erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige~~ unterstützungsbedürftige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für ~~minderjährige Kinder und für die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegattin oder den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten~~, für die ~~oder den~~ ein Abzug nach Buchstabe a oder b ~~oder nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c~~ geltend gemacht wird;

Begründung: Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten soll neu der Unterstützungsabzug zulässig sein. Ein solcher Abzug wäre folglich auch zwischen Konkubinatspartnern möglich. Bei einer Individualbesteuerung ist dies angebracht. Im zweiten Halbsatz ist «minderjährig» zu streichen, sonst könnte für volljährige Kinder in Erstausbildung neben dem Abzug in Bst. b von der gleichen steuerpflichtigen Person zusätzlich noch ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Die Spezifizierung betreffend geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten mit Unterhaltsbeiträgen ist unnötig, da sie bereits der gängigen Praxis entspricht.

Antrag 5: Ermässigung

Art. 36 Abs. 2 Bst. a DBG

² Der Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für:

- a. jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende volljährige Kind, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt und für das sie einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann; ~~steht das minderjährige Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b hälftig auf die Eltern aufgeteilt, so beträgt die Ermässigung für jeden Elternteil die Hälfte; in den übrigen Fällen steht die Ermässigung der Person zu, die den Abzug von 9000 Franken nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.~~

Begründung: Anpassungen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen von Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG.

2.2 Anträge betreffend Variante 2

Der Regierungsrat spricht sich wie oben dargelegt für Variante 1 aus. Eventualiter, sofern Variante 2 weiterverfolgt wird, sind folgende Anträge zu berücksichtigen.

Antrag 6: Einkommensdifferenzabzug

~~Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG~~

~~^{4bis} Lebt eine steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einer Person ohne steuerbares Einkommen oder mit niedrigerem Reineinkommen, so werden ihr vom Einkommen 14 500 Franken abgezogen. Der Abzug erhöht sich um die Höhe der Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 1^{bis} Buchstabe b der steuerpflichtigen Person; er reduziert sich für jeden Franken des Reineinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten um~~

0,50 Franken. Er darf die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Reineinkommen nicht übersteigen.

Begründung: Der Einkommensdifferenzabzug in der Ausgestaltung von Abs. 1^{bis} macht wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung unwirksam. Die Steuerpflichtigen können ihre Steuererklärung nicht mehr eigenständig ausfüllen. Weiter können die Veranlagungsverfahren der Steuerpflichtigen nicht mehr unabhängig durchgeführt und abgeschlossen werden, da die Veranlagung des einen Ehegatten von der Deklaration und der Veranlagung des anderen Ehegatten abhängt. Hinzu kommt, dass das Reineinkommen des anderen Ehegatten gar nicht bekannt ist, falls dieser an der Quelle besteuert wird oder im Ausland ansässig ist. Sofern als Variante 2 an einem Abzug für Einverdienerhepaare festgehalten wird, ist dieser als pauschaler Sozialabzug auszugestalten, der mit einer Individualbesteuerung verträglich ist, indem er eine unabhängige Deklaration und eine unabhängige Durchführung des Veranlagungsverfahrens für die Steuerpflichtigen zulässt (vgl. den nachstehend vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 1 Bst. e).

Art. 35 Abs. 1 Bst. e (neu) DBG

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

e. 11000 Franken für die Unterstützung der beistandsbedürftigen Person, mit der die steuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt und zu deren Unterhalt sie mindestens im Umfang des Abzugs beiträgt.

Antrag 7: Akteneinsicht

Sofern am Akteneinsichtsrecht unter Ehegatten festgehalten wird, ist auch Art. 110 DBG bezüglich Geheimhaltungspflicht der Steuerbehörden betreffend Auskünfte aus Steuerakten bei Ehegatten anzupassen. Das reine Akteneinsichtsrecht der Ehegatten berechtigt die Steuerbehörden noch nicht zur spontanen Bekanntgabe von Informationen aus den Steuerakten des anderen Ehegatten. Allgemein sollte den Steuerbehörden eine Bekanntgabe von Daten aus den Steuerakten an eine andere steuerpflichtige Person immer dann möglich sein, sofern die Veranlagung beider steuerpflichtiger Personen davon abhängen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die Leiterin der Steuerverwaltung, Silvia Frohofer, silvia.frohofer@bs.ch und der Generalsekretär des Finanzdepartements, Sven Michal, sven.michal@bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin